Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ritterschaft vnd Adels personlichen
solchergestalt, da solche der Ritterschaft
gütter Im Freichaim, Burgen oder
Baum Handt vnd gewaldt sambt ge-
wachsen, Dass sie alsbaldt solche
Freiheiten vom sich legen, auch
Herzogischt vnd Landtgerichtis
werden, vnd hieraus weiter
angezaigt wurdt, wie
sich dann Bedaus, der Ritterschaft
vnd Adels personlichen freiheit
·altine· also hab er herfurt
vnd erhiellt, quo iure, gedenckt
er dann nit auch seinem Landes-
fürsten, dauon solche Immunitet
vnd Freiheiten herrueren in perso-
nalibus passiue vnderworffen sein,
Sonnder der Bayern Wittenbergischen
Landtsfürsten ex abundanti nach weiter